

GESCHÄFTSORDNUNG DES SCHULELTERNRATS GYMNASIUM BURGDORF

1 Organisation

- 1.1 Die Vorsitzenden der Klassenelternschaften und deren StellvertreterInnen bilden nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) den Schulelternrat (SER).
- 1.2 Sie werden von den Erziehungsberechtigten für zwei Schuljahre gewählt. Dauert ein Bildungsabschnitt weniger als zwei Schuljahre, so erfolgt die Wahl für einen entsprechend kürzeren Zeitraum (§ 91 (2) NSchG).
- 1.3 ElternvertreterInnen scheidern nach § 91 (3) NschG) aus ihrem Amt aus,
 1. wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten abberufen werden,
 2. wenn sie aus anderen Gründen als der Volljährigkeit ihrer Kinder die Erziehungsberechtigung verlieren,
 3. wenn im Falle des § 55 Abs. 1 Satz 2 NSchG die dort genannten Voraussetzungen entfallen sind oder die dort genannte Bestimmung widerrufen wird,
 4. wenn sie von ihrem Amt zurücktreten,
 5. wenn ihre Kinder die Schule nicht mehr besuchen oder
 6. wenn ihre Kinder dem organisatorischen Bereich, für den sie als Elternvertreterinnen oder Elternvertreter gewählt worden sind, nicht mehr angehören.
- 1.4 Spätestens binnen zweier Monate - beginnend ab dem Ende der Sommerferien - tritt der SER auf Einladung seines Vorstandes zu den erforderlichen Wahlen zusammen (§ 6.1.b der Eternwahlordnung/EWO). Die Frist der schriftlichen Einladung beträgt 10 Tage.
Die Einladung erfolgt durch die Schulleitung, sofern kein Mitglied des bisherigen Vorstandes des SER sein Amt nach § 91 (4) NschG mehr fortführt (s. auch unten 1.8).
- 1.5 Der SER wählt aus seiner Mitte einen Vorstand.
Dies kann sein entweder ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende mit deren oder dessen StellvertreterIn oder alternativ hierzu ein Leitungsteam , dem bis zu 5 ElternvertreterInnen im Sinne von § 94 Satz 2,Nr.2 NSchG angehören.

- 1.6 Der SER wählt die VertreterInnen im Schulvorstand (siehe Wahlordnung für Vertreter der Eltern im Schulvorstand), für die Gesamtkonferenz und für die Fach- und Teilkonferenzen. Diese müssen nicht dem SER angehören.
- Bei anstehenden Wahlen informiert der Vorstand des SER die Erziehungsberechtigten an der Schule, dass VertreterInnen der Erziehungsberechtigten im Schulvorstand und den entsprechenden Konferenzen zu wählen sind. Interessierte Erziehungsberechtigte sollen ihre Bereitschaft zur Mitwirkung dem Vorstand des Schulelternrates schriftlich mitteilen.
- In die Gesamtkonferenz und den Schulvorstand soll mindestens jeweils ein Mitglied des Vorstandes des SER gewählt werden.
- Zusätzlich werden aus dem SER die nach den gesetzlichen Regelungen vorgesehenen ElternvertreterInnen in den übergeordneten regionalen Elternvertretungen gewählt.
- 1.7 Einsprüche gegen eine Wahl sind innerhalb einer Woche bei der Schulleitung einzulegen.
- 1.8 Die Mitglieder des SER sowie die VertreterInnen in den Konferenzen und Ausschüssen, deren Kinder die Schule noch nicht verlassen haben, führen nach Ablauf der Wahlperiode ihr Amt bis zu den Neuwahlen, längstens für einen Zeitraum von drei Monaten, fort (§ 91 (4) NSchG).

2 Aufgaben

- 2.1 Der SER ist ein eigenständiges Organ zur Erfüllung der Aufgaben nach dem NSchG (Mitwirkung am Bildungsauftrag der Schule gem. §§ 2,88 (1),96 NSchG).
- 2.2 Die Mitglieder des SER arbeiten vertrauensvoll zusammen. Sie üben ihr Amt unparteiisch und in möglichst enger Zusammenarbeit mit dem Schulvorstand, der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Schülervvertretung allein zum Wohl der Schülerinnen und Schüler aus.
- 2.3 Vom SER können alle schulischen Fragen erörtert werden. Private Angelegenheiten von Eltern, Schülern und Lehrern dürfen nicht behandelt werden (§ 96 (1) Satz 2 NSchG).
- 2.4 Der SER ist von der Schulleitung, dem Schulvorstand oder der zuständigen Konferenz vor grundsätzlichen Entscheidungen, vor allem über die Organisation der Schule und die Leistungsbewertung, zu hören. Schulleitung und Lehrkräfte haben dem SER die für seine Arbeit erforderlichen Auskünfte zu geben (§ 96 (3) NSchG).
- 2.5 Die ElternvertreterInnen in den Konferenzen, Arbeitskreisen und den übergeordneten regionalen Elternvertretungen berichten, falls erforderlich, dem SER über ihre Tätigkeit unter Wahrung der erforderlichen Vertraulichkeit.
- 2.6 Die Mitglieder des SER berichten in ihrer Klassenelternschaft über ihre Tätigkeit unter Wahrung der gebotenen Vertraulichkeit.

3 Verschwiegenheit / Abgabe von Erklärungen

- 3.1 Die Mitglieder des SER haben über die Ihnen bei ihrer ehrenamtlichen

Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten mit vertraulichem Charakter Verschwiegenheit zu wahren, auch nach Ablauf ihrer Amtszeit. Insbesondere ist es nicht zulässig, Dritten Ausführungen oder das Abstimmungsverhalten einzelner Mitglieder des SER mitzuteilen. Das gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

- 3.2 Persönliche Angelegenheiten von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern sowie Personalangelegenheiten sind vertraulich zu behandeln.
- 3.3 Mitglieder des SER sind nicht befugt, Erklärungen, Stellungnahmen und Meinungen im Namen des SER abzugeben.

4 Vorstand des SER

- 4.1 Der Vorstand vertritt den SER gegenüber der Schulleitung und der Öffentlichkeit.
- 4.2 Der Vorstand ist befugt, Erklärungen, Stellungnahmen und Meinungen im Namen des SER abzugeben. Bei Eilbedürftigkeit kann bei einstimmiger Entscheidung im Vorstand diese Aufgabe auch ohne vorherige SER-Sitzung wahrgenommen werden.
- 4.3 Ein Mitglied des Vorstands leitet die Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des SER.
- 4.4 Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung auch Mitglieder der Elternschaft außerhalb des SER mit besonderen Aufgaben beauftragen, etwa der Leitung und Durchführung von Organisationseinheiten oder Arbeitskreisen mit besonderem Aufgabengebiet.
- 4.5 Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus seinem Amt aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl. Im letzten halben Jahr der Amtsperiode kann von einer Nachwahl abgesehen werden.
- 4.6 Ein Mitglied des Vorstands bleibt im Falle seines Ausscheidens als Klassenelternvertreter bis zum Ende der Amtszeit in seinem Amt, allerdings ohne Stimmrecht im SER, da ansonsten eine Klasse mit einer Stimme mehr vertreten sein würde.

5 Sitzungen

- 5.1 Der SER ist in der Regel viermal im Jahr unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin einzuladen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Sitzung schriftlich zu stellen, zum Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" ist ein mündlicher Antrag während der Sitzung ausreichend. Der Vorstand behält sich vor, die Anträge zur Tagesordnung zu Beginn der Sitzung zur Abstimmung zu stellen.
- 5.2 In begründeten Fällen kann der SER formlos ohne Einhaltung der Frist einberufen werden. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht, wenn Wahlen oder eine Änderung der Geschäftsordnung auf der Tagesordnung stehen.
- 5.3 Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder die Schulleitung es verlangen.
- 5.4 Die Sitzungen des SER sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen wird die

Schulleitung eingeladen, der SER kann auch allein beraten. Weitere TeilnehmerInnen können eingeladen werden, wenn ein Tagesordnungspunkt dies erfordert.

6 Beschlussfassungen

- 6.1 Der SER ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des SER anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit stellt die Sitzungsleitung zu Beginn der Sitzung fest.
Bei Beschlussunfähigkeit kann eine erneute Sitzung frühestens nach drei Tagen einberufen werden, bei der - unabhängig von der Zahl der Anwesenden - der SER beschlussfähig ist. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht, wenn Wahlen oder eine Änderung der Geschäftsordnung auf der Tagesordnung stehen.
- 6.2 Die Abstimmungen sind in der Regel offen. Auf Verlangen eines Mitgliedes sind die Abstimmungen geheim durchzuführen.
- 6.3 Die Beschlüsse des SER werden - soweit nicht anders vorgeschrieben - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst, Enthaltungen tragen nicht zur Mehrheitsbildung bei.
- 6.4 Soweit ein Mitglied des SER mehrere Klassen vertritt, bestimmt sich die Zahl der Stimmen nach der Anzahl der vertretenen Klassen.
- 6.5 Wenn beide Erziehungsberechtigte in einer Klasse in den SER gewählt worden sind (besondere Ordnung, § 94 NSchG), aber nur ein Kind in dieser Klasse haben, dann haben sie auch nur eine Stimme im SER, bei zwei oder mehr Kindern in der Klasse hat jeder eine Stimme.
- 6.6 Über jede Sitzung des SER wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Die Protokolle werden abwechselnd von den Mitgliedern des SER aus der 8. Jahrgangsstufe angefertigt. Sie sollen den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen per Mail zugesandt werden.
Ein Einspruch ist innerhalb von einer Woche nach Versand gegenüber dem Vorstand geltend zu machen. Dieser wird dann auf der nächsten SER-Sitzung behandelt.
- 6.7 Um kurzfristig ein Meinungsbild der SER-Mitglieder abzufragen, kann der Vorstand kurzfristig eine Online-Umfrage starten. Beschlussfassungen, Wahlen oder Änderungen an der Geschäftsordnung sind online nicht erlaubt, sondern bedürfen einer SER-Sitzung.

7 Schulvorstand

Die VertreterInnen der Erziehungsberechtigten im Schulvorstand unterrichten den SER auf den Sitzungen über ihre Arbeit im Schulvorstand. Sie erörtern mit dem SER die Beschlüsse der Konferenzen und des Schulvorstandes. Sie sind beratende Mitglieder des SER soweit sie nicht gewählte Mitglieder sind

8 Gültigkeit der Geschäftsordnung

- a. Der SER hat in der Sitzung vom 19. 02. 2015 dieser Geschäftsordnung zugestimmt.

- b. Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Zustimmung in Kraft.
- c. Die Geschäftsordnung kann nur auf schriftlichen Antrag und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden.

Burgdorf, 09. 03. 2015

Vorstand/Leitungsteam des SER